▶ Familienkasse

Missbrauch bei Kindergeldleistungen

| In den letzten Jahren war ein Anstieg des Missbrauchs von Kindergeld in organisierter Form zu beobachten (BT-Drucks. 19/2889). Die Vorwürfe stehen im Zusammenhang mit im Ausland lebenden Personen, für die Kindergeld beantragt wurde. Die Existenz eines im Ausland geborenen Kindes ist der Familienkasse durch amtliche Dokumente (ausländische Geburtsurkunde, amtlicher Ausweis) nachzuweisen. |

MERKE | Mit folgenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld zeitnah überprüft werden können.

Informationsaustausch

- Mit dem StUmgBG vom 23.6.17 (BGBl I 17, 1682) wurde der Informationsaustausch zwischen Meldebehörden und Familienkassen (§ 69 EStG) verbessert.

Steueridentifikationsnummer

- Durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 2.12.14 (BGBl I 14, 1922) wurde die Einführung der Steueridentifikationsnummer bei der Beantragung von Kindergeld zum 1.1.16 beschlossen, um eine Verbesserung der Identifizierung von Antragsteller und Kind zu erreichen.

Auslandszentralregister

- Mit dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und XII vom 22.12.16 (BGBl I 16, 3155) wurde eine Datenübermittlungspflicht aus dem Ausländerzentralregister (AZR) an die Familienkassen eingeführt.
- Nach der Ergänzung in § 18f AZRG ist den Familienkassen in einem automatisierten Verfahren mitzuteilen, wenn für einen Unionsbürger im AZR das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts gespeichert wird.

▶ Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Kein Anspruch auf Fördermittel bei Verdacht auf Schwarzarbeit

| Liegen hinreichende Anhaltspunkte für Schwarzarbeit vor, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf staatliche Fördermittel, selbst wenn diese bereits in Aussicht gestellt worden waren (OVG des Saarlandes 28.5.18, 2 A 480/17, Abruf-Nr. 202863). Es sei der öffentlichen Hand nicht gestattet, Schwarzarbeit und damit eine gesetzwidrige Tätigkeit zu fördern, auch nicht indirekt durch die Auszahlung von Fördermittel als Ersatz für Ausgaben. |

Anhaltspunkte für Schwarzarbeit bereits schädlich

Die Anhaltspunkte für Schwarzarbeit leitet der Senat aus der Tatsache ab, dass die Arbeiten durch eine rechtlich nicht mehr existente Firma ausgeführt wurden, 4 hohe Barzahlungen per Vorschuss geleistet wurden und auf den Rechnungen ein Firmenstempel fehlte.

PRAXISTIPP | Verträge über Schwarzarbeit sind nichtig (§ 134 BGB, § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG). Es bestehen deshalb keine gegenseitigen zivilrechtlichen Ansprüche: weder Mängel- oder Rückzahlungsansprüche des Bestellers noch Vergütungsansprüche des Unternehmers. Der BGH hat zudem entschieden, dass auch eine nur teilweise bzw. erst nachträglich getroffene Schwarzgeldabrede den ganzen Vertrag infiziert und zur vollständigen Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führt (BGH 16.3.17, VII ZR 197/16, DB 17, 1018). *(DR)*